



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

Preisblatt für die Ersatzversorgung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung

(RLM-Kunden)

Stand: 01.01.2022

An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall
www.stadtwerke-hall.de

Es schreibt Ihnen
Vertriebsteam

Tel.: 0791 401-454
Fax: 0791 401-401
strom@stadtwerke-hall.de

1. Ersatzversorgung gem § 38 EnWG:

Für den Fall, dass der Kunde Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Netzbetreiber) bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Stadtwerke) im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Erdgas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Erdgasliefervertrag abschließen.

Grundlage für die Ersatzenergieversorgung ist die Erdgasgrundversorgungsverordnung (ErdgasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Preise

Die Stadtwerke stellen Erdgas für die Ersatzversorgung von RLM-Kunden zu folgenden Konditionen zur Verfügung.

2.1 Energiepreise ¹⁾ pro Kilowattstunde netto	11,00 Cent
2.2 Grundpreis pro Jahr netto	360,00 Euro

¹⁾ Der Energiepreis versteht sich rein netto frei Bilanzkreis.

- 2.1 Die Kosten für die Netznutzung, inklusive der Kosten für Messstellenbetreiber - soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden - sowie der Konzessionsabgabe, werden dem Kunden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der Netzentgelte (NE) bemisst sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt des Netzbetreibers (Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall). Das jeweils gültige Tarifblatt für die NE ist im Internet unter www.stadtwerke-hall.de veröffentlicht. Änderungen der NE werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken wirksam werden. Der Kunde wird über eine Änderung der NE spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.2 Außerdem fällt die CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 und Erstes Gesetz zur Änderung des BEHG (1. BEHGÄndG) vom 03.11.2020 in Höhe von 0,546 ct/kWh an.
- 2.3 Zusätzlich fallen Erdgassteuer (in Höhe von derzeit 0,55 ct/kWh) sowie - auf diese Nettopreise und die Erdgassteuer - Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH